

Versicherungsbedingungen für die Fahrrad-Vollkaskoversicherung BFV 2015



Inhaltsverzeichnis

A Fahrrad und Fahrradteile

- § 1 Versicherte Sachen
- § 2 Versicherte Gefahren und Schäden, Ausschlüsse
- § 3 Leistungsumfang

B Fahrradzubehör und -gepäck

- § 4 Versicherte Sachen
- § 5 Versicherte Gefahren und Schäden, Ausschlüsse
- § 6 Leistungsumfang

C Allgemeines

- § 7 Geltungsbereich
- § 8 Umzug

- § 9 Generelle Ausschlüsse
- § 10 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen
- § 11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- § 12 Wieder aufgefundene Sachen
- § 13 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie
- § 14 Folgeprämie
- § 15 Dauer und Ende des Vertrages
- § 16 Lastschriftverfahren
- § 17 Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers
- § 18 Beitragsanpassung
- § 19 Schlussbestimmung

A Fahrrad und Fahrradteile

§ 1 Versicherte Sachen

1. Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrrad ohne Hilfsmotor (kein elektrounterstütztes Fahrrad bzw. Pedelec) einschließlich der fest mit dem Fahrrad verbundenen und zur Funktion des Fahrrades gehörenden Teile sowie das gemäß § 11 Nr. 1 a) verwendete Schloss.
2. Versicherbar sind zu privaten Zwecken genutzte Fahrräder mit einem Händlervverkaufspreis von 999,- EURO bis maximal 5.000,- EURO (Nachweis durch Original-Händlerbeleg, mit Angabe der Rahmennummer sowie der vollständigen Käuferadresse), die bei Antragstellung nicht älter als 3 Jahre ab Kaufdatum sind. Ausgeschlossen sind Räder, die von Privatpersonen ohne die vorbezeichneten Unterlagen sowie Kaufvertrag erworben wurden.
3. Versicherbar sind ferner nur Fahrräder, für die keine Versicherungs- oder Führerscheinplicht besteht.
4. Lose mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör gilt nicht als Fahrradteil im Sinne von § 1 Nr. 1. Gleiches gilt für nachträglich an das Fahrrad angebaute Karbon-gefertigte Teile.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden, Ausschlüsse

Der Versicherer leistet Entschädigung bei

1. Diebstahl
 - a) Bei Verlust des Fahrrades durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub erfolgt eine Regulierung entsprechend § 3 Nr. 1.
 - b) Bei Diebstahl von fest mit dem Fahrrad verbundenen Teilen erstattet der Versicherer die Ersatzteile einschließlich Arbeitslohn, höchstens jedoch den Wert des Fahrrades entsprechend § 3 Nr. 1.
 - c) Bei Diebstahl des Fahrrades aus einem abgestellten Kraftfahrzeug

besteht Versicherungsschutz, wenn das Kraftfahrzeug fest ver- bzw. abgeschlossen ist. Versicherungsschutz besteht auch bei Diebstahl aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Fahrradträgern, sofern das Fahrrad gesondert mit einem Schloss gemäß § 11 Nr. 1 a) fest mit dem Fahrradträger verbunden ist.

d) Nicht versichert sind Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen des Fahrrades oder Diebstahlschäden, wenn das Fahrrad nicht entsprechend § 11 Nr. 1 gegen Diebstahl gesichert wurde.

2. Vandalismus
Bei mut- und böswilliger Beschädigung oder Zerstörung durch unbekannte Dritte erfolgt eine Regulierung entsprechend § 3 Nr. 2.
3. Beschädigungen
 - a) Bei Beschädigungen infolge von:
 - aa) Unfall
 - bb) Vandalismus
 - cc) Fall- oder Sturzschäden
 - dd) Brand, Explosion, Blitzschlag
 erfolgt eine Regulierung entsprechend § 3 Nr. 2.
 - b) Nicht versichert sind
 - aa) Schäden, die nicht die Funktion der Sache beeinträchtigen (z. B. Schrammen oder Schäden an der Lackierung);
 - bb) Schäden durch Verschleiß, Alterung / Materialermüdung (z. B. Versprödung der Reifen) sowie Abnutzung durch Beanspruchung an Reifen und Bremsbelägen;
 - cc) Schäden durch Rost oder Oxidation;
 - dd) Schäden, für die ein Dritter vertraglich einzustehen hat als Hersteller, Verkäufer, aus Reparaturauftrag oder sonstigem vertraglichen Verhältnis.

§ 3 Leistungsumfang (ohne Selbstbeteiligung)

1. Entschädigung bei Diebstahl
Der Versicherer erstattet die Kosten für ein neues Fahrrad gleicher Art und Güte (Neuwert), maximal die vereinbarte Versicherungssumme. Die

Versicherungssumme errechnet sich aus dem Händlerverkaufspreis des Rades inkl. der fest mit dem Fahrrad verbundenen und zur Funktion des Fahrrades gehörenden Teile. Das zur Sicherung des Rades verwendete Schloss muss bei der Bestimmung der Versicherungssumme nicht berücksichtigt werden, wird beim Diebstahl des Fahrrades jedoch über die Versicherungssumme hinaus entschädigt.

2. Entschädigung bei Vandalismus/ Beschädigung
Der Versicherer erstattet die notwendigen Reparaturkosten (Ersatzteile und Arbeitslohn), die die Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit wiederherstellen, maximal:
 - a) 100 % des Kaufpreises, wenn das versicherte Fahrrad bei Schadeneintritt bis zu 5 Jahre alt ist;
 - b) 50 % des Kaufpreises, wenn das versicherte Fahrrad bei Schadeneintritt bis zu 7 Jahre alt ist;
 - c) 25 % des Kaufpreises, wenn das versicherte Fahrrad bei Schadeneintritt älter als 7 Jahre ist.
3. Voraussetzung für eine Entschädigung ist, dass die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Wiederbeschaffung oder Reparatur nachgewiesen werden (Nachweis durch Original-Händlerkaufbeleg oder Reparaturrechnung).
4. Bei Reparaturkosten, die voraussichtlich 150,- EURO übersteigen, ist dem Versicherer vor Reparaturausführung ein Kostenvoranschlag zur Genehmigung vorzulegen. Bis zum Abschluss der Schadenregulierung ist das beschädigte Fahrrad bzw. sind die beschädigten Teile zur Beachtung aufzubewahren.
5. Die entsprechende Reparaturrechnung der Fahrradwerkstatt muss Angaben zum versicherten Fahrrad (mindestens Marke, Typ, Rahmennummer) enthalten.

B Fahrradzubehör und -gepäck

§ 4 Versicherte Sachen

Versichert ist nachfolgend aufgeführtes, lose mit dem Fahrrad verbundenes Fahrradzubehör und Fahrradgepäck:

Anhänger	Kartenhalter	Schlafsack
Beleuchtung	Kartenmaterial	Schleppstange
Fahrradkompass	Kilometerzähler	Spiegel
Fahrradkorb	Kindersitz	Steckschutzblech
Fahrradschloss	Kleidung (bis 200,- EURO)	Tachometer
Fahrradtasche	Kochgeschirr	Trinkflasche
Fahrradwimpel	Luftmatratze	Werkzeug / Flickzeug
Helm (bis 100,- EURO)	Luftpumpe	Werkzeugtasche
Hygieneartikel	Reflektor	Zelt
Isomatte	Sattelkissen	

§ 5 Versicherte Gefahren und Schäden, Ausschlüsse

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für während des Gebrauchs des versicherten Fahrrades zerstörtes mitgeführtes Fahrradzubehör und -gepäck durch
 - a) Straftat eines Dritten
 - b) Unfall mit dem versicherten Fahrrad
 - c) Unfall eines Transportmittels (gilt nicht für aufgegebenes Fahrradzubehör und -gepäck)
 - d) Feuer
sofern dieses auf dem versicherten Fahrrad transportiert wird oder daran angebracht ist. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz, wenn das aufgeführte Fahrradzubehör oder -gepäck aufgrund einer Straftat eines Dritten abhandengekommen ist.
2. Versicherungsschutz besteht bei Diebstahl des Fahrradzubehörs oder -gepäcks aus einem abgestellten, abgeschlossenen Kraftfahrzeug.
3. Nicht versichert sind Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen oder Verlieren.

§ 6 Leistungsumfang (ohne Selbstbeteiligung)

Die Entschädigungsleistung ist pro Versicherungsfall auf 1.000,- EURO begrenzt. Versichert ist der Neuwert. Die Entschädigungsleistung ist bei Helmen auf 100,- EURO und bei Kleidung auf 200,- EURO pro Versicherungsfall begrenzt.

C Allgemeines

§ 7 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt in der Bundesrepublik Deutschland sowie weltweit bei einem Auslandsaufenthalt von bis zu 12 Wochen.

§ 8 Umzug

1. Der Bezug einer neuen Wohnung ist dem Versicherer spätestens bei Beginn des Umzuges anzuzeigen.
2. Mit Umzugsbeginn gelten die am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers.
3. Bei einer Erhöhung der Prämie kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Sie wird zum Zeitpunkt der Erhöhung wirksam. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.
4. Der Versicherer kann bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer die Prämie nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.

§ 9 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Eigenbauten;
- Umbauten (Fahrräder, bei denen die nachträglich angebrachten oder ausgetauschten Fahrradteile 20 % des ursprünglichen Händlerverkaufspreises übersteigen);
- Velomobile / vollverkleidete Fahrräder;
- Elektrofahrräder / E-Bikes / Pedelecs, sowie alle übrigen Fahrräder mit Hilfsmotor;
- Schäden, die bei der Teilnahme an Radsportveranstaltungen, einschließlich der dazugehörigen Trainings- und Übungsfahrten sowie bei Fahrten zur Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit entstehen;
- Schäden, die bei Downhill-Fahrten entstehen;
- Schäden, die der Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeigeführt hat.

§ 10 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Wird vom Versicherungsnehmer aus diesem Versicherungsvertrag eine Regulierung verlangt, wird der Versicherer in Vorleistung treten und den Schadenfall bedingungsgemäß regulieren.

§ 11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. vor Eintritt des Versicherungsfalles
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, das versicherte Fahrrad
 - a) zum Schutz gegen Diebstahl mit einem Sicherheitsschloss an einen festen Gegenstand (z. B. Laternenpfahl) anzuschließen.
Zur Sicherung des Fahrrades sind Schlösser mit einem Mindestkaufpreis von 49,- EURO inklusive Mehrwertsteuer zu verwenden.
 - b) bei Unterbringung in einem gemeinschaftlich genutzten Fahrradabstellraum zumindest einfach mit einem der unter a) genannten Schlösser gegen Diebstahl zu sichern.
2. nach Eintritt des Versicherungsfalles
Der Versicherungsnehmer hat nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) dem Versicherer den Schadeneintritt unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen.
 - b) im Falle von Diebstahl / Einbruchdiebstahl / Raub / Teildiebstahl oder Totalschaden die Rechnung für das versicherte Fahrrad und ggf. fest montierter Anbauteile im Original sowie die Rechnung für das neu erworbene Fahrrad in Kopie einzureichen.
 - c) im Falle von Diebstahl/ Einbruchdiebstahl zusätzlich die Rechnung für das verwendete Fahrradschloss im Original einzureichen.
 - d) Schäden durch strafbare Handlungen sowie infolge von Brand oder Explosion unverzüglich der nächsten zuständigen oder erreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und den Versicherer bei der Polizei im Schadenprotokoll anzugeben.
 - e) bei Reparaturen aufgrund von Beschädigungen die entsprechende Rechnung der Fahrradwerkstatt einzureichen. Die Rechnung muss Angaben zum versicherten Fahrrad wie z. B. Marke, Typ, Rahmennummer enthalten. Bei Reparaturkosten, die voraussichtlich 150,- EURO übersteigen, ist dem Versicherer vor Reparaturausführung ein Kostenvoranschlag zur Genehmigung vorzulegen.
 - f) Schäden am aufgegebenen Fahrrad unverzüglich dem Beförderungsunternehmen zu melden. Entsprechende Bescheinigungen sind vorzulegen.
 - g) dem Versicherer auf Verlangen jede Auskunft in Schriftform zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten.

- h) alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht).

3. Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen
Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

§ 12 Wieder aufgefundene Sachen

1. Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer nach Kenntniserlangung dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat er die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb eines Monats nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
3. Der Versicherer behält es sich vor, ausgetauschte Teile vom Fachhändler einzufordern und zu übernehmen.

§ 13 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie

1. Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Nr. 3 und 4 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
2. Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie
Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.
Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.
Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.
Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.
Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.
3. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug
Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.
Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
4. Leistungsfreiheit des Versicherers
Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 14 Folgeprämie

1. Fälligkeit
 - a) Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
 - b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.
2. Schadenersatz bei Verzug
Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung
 - a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
 - b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
 - c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.
Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
4. Zahlung der Prämie nach Kündigung
Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 3 b) bleibt unberührt.

§ 15 Dauer und Ende des Vertrages

1. Dauer
Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
2. Stillschweigende Verlängerung
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
3. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen
Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.
Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.
4. Veräußert der Versicherungsnehmer das versicherte Fahrrad, ohne die Weiterführung des Versicherungsvertrages durch den Erwerber und dessen Anschrift mitzuteilen, so geht der Versicherer von der sofortigen Kündigung des Vertrages durch den Erwerber aus.
5. Nach der Entschädigungsleistung im Falle eines Diebstahls läuft der Vertrag mit dem neu erworbenen neuen Fahrrad weiter. Der Versicherungsnehmer teilt die erforderlichen Daten des neuen Fahrrades unverzüglich dem Versicherer mit. Die Prämie berechnet sich nach dem Tarif für das neue Fahrrad.
6. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.
Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 16 Lastschriftverfahren

1. Pflichten des Versicherungsnehmers
Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
2. Änderung des Zahlungsweges
Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen

werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.
Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.
Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 17 Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers

Sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind – soweit nicht gesondert geregelt – telefonisch oder in Textform an den Versicherer zu richten.

§ 18 Beitragsanpassung

1. Der Versicherer ist berechtigt, seine Tarife für die Fahrrad-Vollkasko-versicherung mit sofortiger Wirkung für die bestehenden Versicherungsverträge der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Zahlung der Versicherungsprämie) wieder herzustellen. Dabei hat der Versicherer die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik zu berücksichtigen.
2. Sofern sich eine Anpassung nach Ziffer 1 ergibt, kann damit eine Verminderung oder eine Erhöhung eines Tarifes verbunden sein. Bei einer Erhöhung darf die Anpassung nur bis zur Höhe der Tarifprämie im Neugeschäft für vergleichbaren Versicherungsschutz erfolgen.

3. Die sich ergebenden Änderungen aus einer Anpassung nach Ziffer 1 werden mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam. Sofern die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart ist, gilt als Zeitpunkt die jeweilige Hauptfälligkeit.
4. Die sich aus einer Anpassung nach Ziffer 1 ergebende Prämienhöhung wird der Versicherer dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Prämienhöhung mit Wirkung frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Prämienhöhung kündigen oder die Umstellung des Vertrages auf Neugeschäftstarif und Neugeschäftsbedingungen verlangen.

§ 19 Schlussbestimmung

1. Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Mündliche Vereinbarungen sind ungültig.
2. Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung ist nach Anmeldung eines Anspruchs bis zum Zugang der Entscheidung des Versicherers in Textform gehemmt.
3. Klagen gegen den Versicherer sind am Gericht seines Sitzes, gegen den Versicherungsnehmer an dessen Wohnsitz, zu erheben. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht am Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständig.
4. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.



AMMERLÄNDER VERSICHERUNG VVaG
Bahnhofstraße 8, 26655 Westerstede
Tel. (04488) 52959-50, Fax (04488) 52959-59
Info@ammerlaender-versicherung.de
www.ammerlaender-versicherung.de

Vorstand: Axel Eilers (Vorsitzender) · Gerold Saathoff
Aufsichtsratsvorsitzender: Helmut Oeltjendiers
Registergericht Oldenburg HRB 201743
Rechtsform: Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit VVaG